Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятьница, 4. Ноября 1855. № 129. Freitag, den 4. November 1855.

Ueber Gartenbau und Blumenzucht.

(Fortsetzung aus № 123.)

Blumen pflanzen und pflegen kann man in freier Luft, in Treibhäusern und Zimmern. Hiernach theilt sich die Blumenzucht von selbst in eine Garten-, Orangerie- und Stuben-Blumenzucht. Natürlich sind zwischen diesen Abtheilungen keine vollständig bestimmte Grenzen, weil es Gewächse gibt, welche aus den Treibhäusern in Zimmer oder selbst in freie Luft versetzt werden können. Dennoch sind die Regeln über die Pflege der Gewächse und deren Auswahl selbst sehr verschieden — je nachdem sie für Gärten, Treibhäuser oder Zimmer bestimmt sind. Für's erste wollen wir uns mit den Gartenblumen und deren Zucht, als dem am meisten verbreiteten und den meisten Liebhabern am zugänglichsten Zweige dieser Kunst beschäftigen.

Gärten mit Orangerien und Treibhäusern zu besitzen, ist nur der kleinen Anzahl wohlhabender Liebhaber möglich; einen einige Quadratfaden großen Blumengarten kann aber schon leicht jeder haben. So leicht und einfach nun diese Sache auch ist, so muß man doch einige erfahrungsgemäße Regeln beobachten, um das erwähnte Ziel überall zu erreichen: Die erste der Regeln bezieht sich auf die Auswahl eines für das Blumenbeet geeigneten Platzes. Es trifft sich selten, daß man dabei ganz freie Hand hat, weil beim Bau von Herrenhäusern*), der Erbauer vor Allem an Bequemlichkeit der innern Einrichtungen, an gute Ventilation zur Erhaltung der frischen Luft, an günstige Lichteffecte und alle sonstigen Vortheile der Lage denkt; das Blumenbeet macht nur Wenigen Sorge. Dessen Lage nach Süden, was man gewöhnlich wählt, ist jedoch durchaus nicht für alle Pflanzen die geeignetste. Bei solcher Lage und wenn das Blumenbeet gegen Süden zu abschüssig geht, werden einige Blumen, wie z. B. die weiße Mooslilie, ihre Kronen der Sonne zukehren und der am Fenster ihrer Wohnung sitzenden Hausfrau, den größten Theil des Tages über, nur den Rücken ihrer Blüthen weisen. Um sich an ihnen zu ergötzen, mußte man in die Mittagshitze hinaus an's Blumenbeet; darum ist es für die Aussicht aus den Zimmern am günstigsten, wenn das Blumenbeet ein wenig nach S.-O. gewendet ist.

Bei der Wahl des Ortes muß man genau untersuchen, welches die Eigenschaften des Bodens und Unterbodens sind; ehe man aber zum Bonitiren schreitet (wenn das überhaupt erforderlich) muß man sich vor Allem darüber Rechenschaft geben, welche Art Blumen man dort ziehen will. Pflanzt man in's Blumenbeet — wie es zumeist geschieht — gewöhnliche einjährige und perennirende Bodengewächse, so muß man das Beet mit guter, besser leichter als schwerer Erde füllen, welche aus einer verhältnißmäßigen Mischung von Kalk, Lehm und Sand bestehen muß, und wobei man von letzterem etwas mehr als von den beiden andern dazuthut. Den Boden muß man tief ausgraben, damit man aus dem untern Boden alle Steine und Wurzeln fortschaffen kann. Die letztern sind für viele Gartengewächse schädlich und der Grund davon ist nicht jedem bekannt. Die von schon zerstörten Gewächsen im Boden nachgebliebenen, alten Wurzeln, erzeugen, indem sie sich langsam im Boden ausbreiten, tausend kleine Erdpilze, welche dann unvermeidlich auf die ebendort befindlichen Wurzeln blühender Gewächse, namentlich auf die der Päonien, schädlich einwirken. Oft fangen die Blumen in Folge davon zu welken und gehen aus, ohne alle sichtbare Veranlassung und die zu ihrer Rettung ergriffenen Maaßregeln sind nicht immer erfolgreich. Wenn man daher ein Blumenbeet einrichtet, so ist vor Allem nöthig den Boden von fremden Wurzeln zu reinigen.

Nachdem man damit fertig ist, mische man eine ziemliche Masse fauler Erde, welche man sich aus alten Gemüsebeeten verschafft, darunter und gebe dann dem neuen Werk die dem Geschmack des Wirthes zumeist entsprechende Form. Ueber eine schöne Anordnung des Beetes selbst, sprechen wir noch später. Hat man die Absicht unter die Blumen hie und da Blumensträucher zu pflanzen z. B. Hagebuttenstrauch, Geisblatt u. s. w., so muß man in die für diese bestimmte Erde etwas von dem, ihnen durchaus erforderlichen reinen Lehm mischen. Für Blumensträucher mit beständigen Blättern, wie z. B. den Rododendren muß man gute (von Heideland genommene, вересняковая земля) Erde haben. Eben solche mit Gartenerde gemischte Erde taugt unter die Sträucher der chinesischen Rose.

Um endlich Hyacynthen, Tulpen, Narcissen, Anemonen u. dergl. zu pflanzen, muß man zuerst von den für sie bestimmten Stellen die Erde fortnehmen und dieselbe durch andere für sie taugliche ersetzen.

Eine durchaus für das Blumenbeet nothwendige Bedingung ist — gutes Wasser. Diese Bedeutung ist

*) Der Verfasser denkt zunächst an das Landleben.

so wichtig, daß man nach unserer Meinung lieber schon gar nicht zur Einrichtung eines Beetes schreiten sollte, wenn man nicht Wasser in hinreichender Quantität und solcher Qualität, daß es zum Begießen der Blumen taugt, zur Hand hat.

Seitwärts, den Spaziergängern nicht in die Augen fallend, muß die Pflanzschule für zweijährige und perennirende Gewächse sein, welche dort bis dahin bleiben müssen, bis sie in Blüthe stehen und somit in's Blumenbeet umgepflanzt werden können; bis dahin müssen diese nicht unnützer Weise die für Blumen bestimmten Plätze einnehmen. Das ist alles was man bei Einrichtung von Blumenbeeten — seien sie noch so groß — zu beobachten hat.

Der Kemmersche Heilquell und seine Benutzung im Jahre 1855.

(Nach den Berichten der Verwaltungs-Commission und des Badearztes.)

Der Besuch des Badeortes war in dem verflossenen Sommer zahlreicher als in dem vorhergehenden, ohne doch die Höhe des Jahres 1853 zu erreichen; namentlich waren sehr wenig Kranke aus dem Innern des Reiches gekommen, was seine Erklärung wohl darin findet, daß die Communication zur See zwischen St. Petersburg und Riga unterbrochen war, und die weite Landreise nicht allen Kranken anzurathen ist.

Von den 262 Gästen, welche Kemmern in diesem Jahre besuchten (und von denen 238 die Cur gemäß ärztlicher Vorschrift brauchten) waren die Meisten aus den Ostsee-Gouvernements (darunter 57 aus Riga); 25 waren aus dem Kownoschen Gouvernement, 5 aus St. Petersburg, 2 aus dem Witebskyschen, 2 aus Pleskau, 1 aus Twer.

Von den 238, welche sich an den örtlichen Badearzt gewandt hatten, verließen die Anstalt vollkommen geheilt 54, gebessert 152, unverändert 32.

Die Witterung war, besonders während des Juli-Monats außerordentlich günstig durch die anhaltende Wärme und Trockenheit; Nebel kamen fast gar nicht vor; so war denn auch der Erfolg der Cur meist ein erwünschter. Liegt es auch in der Natur der chronischen Krankheiten, daß während der kurzen Badezeit meist nur theilweise Besserung eintritt, und der günstige Erfolg erst später recht deutlich wird, so war die Besserung in diesem Sommer doch oft so entschieden, daß man vollständige Heilung erkennen mußte.

Am zahlreichsten waren wieder die Rheumatismen vertreten, und unter 60 Kranken fanden 13 Heilung, 43 entschiedene Besserung, und nur bei vier Kranken war kein günstiger Einfluß zu bemerken. Einer der brillantesten Erfolge wurde bei einem sehr corpulenten Fünfziger erreicht, der seit einem halben Jahre in hohem Grade leidend war, und bei seiner Ankunft in Kemmern in's Haus getragen, und in einem Rollstuhle nach der Badeanstalt gefahren werden mußte; nach 14 Tagen konnte er an einem Stocke und geführt anfangen zu gehen, und am Ende der Cur machte er ungeführt weite Spaziergänge.

Unter den 39 Gichtkranken war nur Einer, den man für geheilt erklären konnte; allein bei 34 war die Besserung entschieden; von den 4 Kranken, die keine günstige Veränderung spürten, waren 2 schon sehr bejahrt, ein dritter litt an Kniegeschwulst, bekanntlich einem der hartnäckigsten Gichtsymptome; der vierte Kranke brauchte das Bad mit großen Unterbrechungen.

Unter den 21 Fällen von Lähmung trat bei mehren die kräftige Wirkung des Schwefelbades deutlich hervor. Ein 40-jähriger Mann litt seit einem Jahre an Lähmung des linken Armes und des linken Beines, und an Schwindel, das Bad und der gleichzeitige Gebrauch der Natrokrene hatte etwa 14 Tage gedauert, als der Kranke einen Fieberanfall bekam, bei dem sich während des Schweißes die vollständige Beweglichkeit des gelähmten linken Armes wieder einstellte, gegen die anfänglich noch vorhandene Schwäche wurden spirituose Einreibungen gebraucht, und der Arm gesundete vollständig; langsamer aber auch entschieden heilte das Bein.

Ein anderer Kranker, auch ein Vierziger, war vor 10 Monaten nach einer starken Erkältung plötzlich an beiden Beinen gelähmt worden; nach kräftiger Behandlung trat Besserung ein, doch recidivirte die Lähmung nach einer unbedeutenden Anstrengung, so daß bei seiner Ankunft in Kemmern der Kranke sich nur an einem Stocke langsam fortschleppen konnte; das Schlammbad und Douschen brachten vollständige Heilung hervor.

Bei einer Kranken, die an beiden Beinen gelähmt, im vorigen Sommer scheinbar erfolglos gebadet hatte, war im März dieses Jahres ein wenig Beweglichkeit zurückgekehrt, die während der diesjährigen Cur immer vollständiger wurde, so daß man hoffen kann, ein nochmaliger Badecursus werde vollkommene Genesung herbeiführen.

Von dem günstigsten Einflusse zeigte sich das Bad bei den mannichfaltigen Ausschlags-Krankheiten, unter denen namentlich viele Flechten vorkamen; 14 Personen, von denen 8 das Bad schon früher gebraucht hatten, konnten geheilt entlassen werden; bei 12 Kranken trat entschiedene Besserung, und nur bei einem Kranken war keine Veränderung wahrzunehmen, einem 84-jährigen Bauern, der an Hautjucken leidend, erst am 7. August anfing zu baden.

Unter den 7 Personen, die an Gelenk-Krankheiten litten, trat auch bei zweien vollständige Genesung ein; so erlangte namentlich eine junge Dame, die an der rechten Hand zwei ganz steife Finger hatte, den vollen Gebrauch derselben wieder.

Ein Kranker, der seit einigen Monaten an Hüftweh in so hohem Grade litt, daß er nicht stehen konnte, und bei jedem Versuche dazu hinstürzte, ging schon nach 14 Tagen ziemlich weit, und verließ Kemmern vollständig geheilt.

Ein junger Offizier, der im Sommer 1854 in einer Affaire an der Donau acht Wunden erhalten hatte, unter denen mehre schwere, wie ein Stich durch den Nacken, einen Schuß durch den linken Oberschenkel und einen tiefen Stich in den Unterleib, litt seit einigen Monaten an großer Magenschwäche, so daß er alles Genossene wieder ausbrechen mußte; das Bad und ein mäßiger innerer Gebrauch des Kemmernschen Wassers stellte ihn in kurzer Zeit her.

Unter den 4 Kranken, welche den ärztlichen Rath nicht in Anspruch nahmen, waren zwei, die mit der eigenthümlichen Vorschrift nach Kemmern kamen, jeder nur drei Bäder zu nehmen; ferner ein Kranker, der früher bereits zwei Jahre gebadet hatte, und ein junges Mädchen, dessen Vater das Bad brauchte, und welches zum Schluß der Saison 14 Bäder nahm.

Dieser Gebrauch des Bades ohne Vorwissen des Arztes und ohne seine Aufsicht kann nicht nur den Kranken schaden, bei denen Körperzustände vorkommen können, die das Bad geradezu verbieten, sondern er kann auch den Badeort in Mißcredit bringen.

Ziemlich bedeutend war die Anzahl derjenigen Kranken, welche bei dem Bade andere Mineralwasser innerlich brauchten; ein Kranker trank nur künstliches Mineralwasser ohne zu baden, und 5 badeten in der See.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 26. auf den 27. October ist auf dem Pastorate Papendorf durch Einbruch gestohlen worden: ein gut erhaltenes, ungefähr zehn Jahr altes, braunes Pferd, 60 bis 75 Rbl. S. werth, ohne Abzeichen, nur auf dem Rücken ein weißer Fleck und ein eben solcher, ganz kleiner, durch Abreiben beim Fahren entstandener, an dem linken Schulterblatt; ein einfacher, auch mit einer Deichsel zu gebrauchender Holzwagen mit ganz abgenutzter blauer Farbe, auf eisernen Achsen, mit einem Federsitz auf Riemen und einer ledernen Decke; eine bunte Pferdedecke, ein schwarzes Geschirr mit einem Knopf von Messing auf dem Rücken und dito auf dem Chomut; ein breites, braunes Krummholz, oben und unten mit Messing beschlagen, der Ring oben von Eisen; eine mit versilbertem Beschlage versehene Sedulka, nebst dazu gehörigem Riemen, ledernen Leinen und ein schwarzer Zaum. Außerdem an baarem Gelde 37 Rbl., darunter drei Silberscheine à 10, 5 und 3 Rbl., ein halber Imperial, das Uebrige in Silber.

Wer zur Wiedererlangung dieser Sachen Nachweis geben kann, erhält auf genanntem Pastorate **eine angemessene Belohnung**.

Mit Bezugnahme auf die Publikation der Livländischen Gouvernements-Regierung, Nr. 6159, enthalten in der Gouv.-Ztg. Nr. 127 vom 31. October c., bringe ich hiermit zur Kenntniß der resp. Hrn. Rekrutenabgeber, daß bei mir ein Vorrath von **Rekruten-Halbpelzen** zu billigen Preisen zu haben ist. Zu erfragen in Riga in der Schwimmstraße im Hause des Kaufmanns Wolffschmidt. Iwan Michailow Kolikow, Kaufmann.

Die Administration der St. Johannis-Kirche bringt hierdurch zur Kenntniss des resp. dabei interessirten Publikums, dass der auf dem Hagensbergschen Kirchhofe angestellt gewesene Todtengräber Schultz aus diesem Dienst entlassen worden ist, und dass man sich mit Aufträgen in Bezug auf Erhaltung und Schmückung der dortigen Gräber nunmehr an dessen Nachfolger, Peter Schlisse, zu wenden hat.

Ein junger Mensch, welcher die erforderlichen grammatikalishen Kenntnisse in der russischen und deutschen Sprache besitzt und gesonnen sein sollte die Buchdruckerkunst zu erlernen, kann in der Typographie der Livländischen Gouvernements-Regierung als Lehrling Aufnahme finden. 3

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. 1. November. Wirkl. Staatsrath Schtscherbinin nebst Gemahlin von Mitau; Stabs-Rittmeister Korff, Lieut. Baron Korff von Schaulen; dimitt. Lieut. v. Bläse nebst Gemahlin aus Kurland. — 2. Nov. General = Major Graf Heyden von Mitau; Frau wirkl. Staatsräthin Bulytschow nebst Familie, Fräulein Smit aus dem Auslande. 3. Novbr. Stabs = Rittmeister v. Aderkas, Cornets Ponslowsky und v. Slissin von Mitau; Cornet Baron Korff von Bauske. 4. Novbr. Stabs-Capitain v. Behaghel Adlerskron, Hr. v. Behaghel-Adlerskron aus Livland.

Stadt London. 1. Novbr. Baron Laudon von Wolmar; 3. Novbr. Baron Lilienfeld aus Livland; Major Baron Korff von Simferopol.

Stadt Dünaburg. 1. Novbr. Post = Commissaire Thonnagel, Walter, Wilder, Jansohn und Hill aus Livland. 2. Novbr. Revisore Janzen und Breyer aus Livland. 3. Nov. Cand. Salmi, Meiser und Bernhard aus dem Auslande.

Gold Adler. 1. Novbr. Kaufmann Werner von Dorpat.

The Kings Arms. 4. Novbr. Particulier Birsmann von Goldingen.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 2. November.

	pr. Last.	
Waizen à 16 Tschetw.		190
Gerste à 16 „	—	90
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 „	—	—
	pr. 100 Pf.	
Gr. Roggenmehl	$2^{3}/_{5}$	$^{4}/_{5}$
Waizenmehl	5	$4^{2}/_{5}$
Buchwaizengrütze	$3^{1}/_{3}$	½
Hafergrütze	$4^{1}/_{3}$	½
Gerstengrütze	3	$2^{4}/_{5}$
Erbsen	3	$2^{5}/_{7}$
Säeleinsaat pr. Tn.	6, $5^{7}/_{8}$	7
	pr. Tschetwert.	
Thurmsaat	—	$7^{7}/_{8}$
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—
Kartoffeln	3	$2^{1}/_{9}$
Ein Pud Butter	$6^{2}/_{5}$	$^{3}/_{5}$
Ein Pud Heu Kop.	—	36

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	$23^{3}/_{7}$
Ausschußhanf	—	$21^{3}/_{7}$
Paßhanf	—	$20^{2}/_{7}$
„ schwarzer	—	—
Tors	—	$17^{1}/_{7}$
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	27½
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	—	24
„ Risten	—	20
Hofs = Dreiband	—	20½
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	12½
Lichttalg, gelber	—	50
„ weißer	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	40
Hanföl	35½	—
Leinöl	26	—
Wachs	15½	—
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	13	13½
Bettfedern	60	80
pr. Last v. 18 T.		
Salz, Terravechia	—	160
„ Liverpool, weiß		—
pr. Pud		
Talglichte	5	$5^{1}/_{5}$
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade	—	—
„ Melis	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	13	14
⅔ „ „ „	17	18

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Antwerpen 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Hamburg 3 M.	—	Sch.Bco.	pr. 1 Rbl. Slb.
London 3 M.	35½	Pence.	pr. 1 Rbl. Slb.
Paris 3 „ „	—	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber			—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.			96
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.			—
5 „ „ „ „ 5 S.	—		93½
4 „ „ „ „ Hope			—
4 „ „ „ Stieglitz			—
5 „ Hafenbau-Obligationen			—
Livländ. Pfandbriefe kündbare			99½
„ „ Stieglitz			—
„ Rentenbriefe			95
Kurl. Pfandbriefe, kündbare			—
„ „ auf Termin			—
Ehstl. „ Stieglitz			—

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 4. November 1855. Censor Staatsrath C. Kaestner.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und für die Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 129. Пятница. 4. Ноября — **Freitag, den 4. November 1855.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имѣніе оставшееся послѣ нижеозначенныхъ умершихъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершей Рижской мѣщанки вдовы Елены Денисовой Ваихиной,
2) послѣ умершаго пивоваря Вильгельма Баумана,
3) послѣ умершаго Рижскаго мѣщанина Карнѣя Богданова,
4) послѣ умершей купеческой вдовы Анны Доротеи Рикманъ урожд. Эльбергъ равномѣрно
5) кредиторовъ умершаго Еврея Бера Рафаила Берка,

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей Публикаціи и не позднѣе 25. Апрѣля 1856 года, подъ опасеніемъ просрочени, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и послѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. 2

25. Дня 1855 года. № 551.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверн ъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe

1) der zum Rigaschen Bürgeroklad verzeichneten Wittwe Jelena Denissowa Baichin,
2) des verstorbenen Brauermeisters Wilhelm Baumann,
3) des verstorbenen Rigaschen Mesttschanins Karney Bogdanow und
4) der weiland Kaufmannswittwe Anna Dorothea Rickmann, geb. Oehlberg

irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, ingleichen die etwanigen Creditoren

5) des verstorbenen Ebräers Bahr Raphael Berg

hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. April 1856 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. 2

Den 25. October 1855. Nr. 551.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehle im Civil-Ressort vom 11. bis 18. October sind ernannt worden: der Saratowsche Kreischef Coll.-Rath Schöpf zum Gliede des Saratowschen Comptoirs für ausländische Colonisten; der Secretair des 8. Departements Eines Dirigirenden Senats, Hofrath Imberg, zum Verwaltenden des Amtes eines Ober-Secretairs desselben Departements; der ältere Arzt des Kaiserlichen St. Petersburgschen Erziehungshauses, Staabs-Arzt, Coll.-Rath Freymann zum Ober-Doctor desselben Hauses; befördert worden: zu Titulairräthen: der ältere Beamte zu besonderen Aufträgen beim Grodnoschen Civil-Gouverneur Baron Bistram; der außeretatm. jüngere Expeditor-Gehilfe der Reichs-Canzellei Graf v. d. Pahlen und der Canzellei-Beamte im Asiatischen Departement des Ministerii des Auswärtigen Graf Osten-Sacken; sind übergeführt worden: der zum Finanz-Ministerium gezählte Coll.-Rath Beckmann ins Appanage-Ministerium mit Zuzählung zum Departement; der Buchhaltersgehilfe des Kurländischen Kameralhofes Hens als Tischvorstehergehilfe in die Kurländische Gouvernements-Regierung; im Dienste angestellt worden: der verabschiedete Coll.-Registrator Schpeer als jüngerer Secretair beim Massowschen Postamte; der im Konstantinowskischen Meß-Institute seinen Kursus beendet habende Meien mit dem Range eines Coll.-Registrators als jüngerer Landmesser-Gehilfe beim Meß-Corps; der Arzt Ebermann als jüngerer Ordinator des Obuchowschen Stadt-Krankenhauses; der Provisor Fahlberg als Apotheker beim Lazarethe der Kaiserlichen Alexandrowschen Manufactur; der verabschiedete Coll.-Registrator Schiemann als Lehrer des Pawlowschen Instituts; des Dienstes entlassen: Krankheit halber, der Redacteur der St. Petersburger Polizei-Zeitung und Verwaltende der Polizei-Typographie Fuhrman; der jüngere Controleursgehilfe beim Departement der Reichs-Rentei Tit.-Rath Beckmann; der Libausche Quartalaufseher Coll.-Secretair Miller; auf seine Bitte: der Vice-Präsident des Livländischen Hofgerichts Tit.-Rath v. Tiesenhausen; ferner als überetatmäßig der bei der Werchneuralskischen Tamoschna angestellte Aufseher von der 14. Klasse Andresen; als verstorben aus den Listen gestrichen: der Verwaltende der Reniskischen Tamoschna Coll.-Assessor Leimann, der Wileiskische Kreisarzt Tit.-Rath Neimann.

Das Allerh. Wohlwollen ist dem Chef des Odessaschen Tamoschna-Bezirks Staatsrath Hahnenfeld, für die pünktliche Erfüllung der obrigkeitlichen Vorschriften und die wohlgemeinten Anordnungen während der Anwesenheit der feindlichen Flotte auf der Odessaer Rhede eröffnet worden.

* * *

In Veranlassung eines entstandenen Zweifels darüber, ob die Jerliks zum Verführen von Brandwein von den Kreisrenteien oder von den Landgerichten auszureichen sind, hat auf desfallsige Vorstellung Ein Dirigirender Senat mittelst Ukases d. d. 20 September c., Nr. 46,228 verfügt: der Liv- und Kurländischen Gouvernements-Regierung anzuempfehlen, daß dieselben rücksichtlich der Ordnung bei Ausreichung von Jerliks zum Verführen von Brandwein sowohl innerhalb dieses Gouvernements als auch nach den großrußischen Gouvernements den genauen Sinn des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 8. Juli 1852 zur Anleitung nehmen mögen.

Wenn nun in diesem letzt allegirten Senats-Ukase statuirt worden, daß die bezeichneten Jerliks von den Kreisrenteien ausgereicht werden sollen, so wird solches Alles zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, hierdurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung bekannt gemacht. Nr. 4061.

* * *

Wenn der aus dem Mitauschen innern Garnison-Bataillon verabschiedete Second-Lieutenant Johann Dreyer, auf seiner Durchreise nach

St. Petersburg in Riga im Hôtel St. Petersburg am 4. October abgestiegen gewesen, am 6. desselben Monats, unter Zurücklassung seines ihm vom oberwähnten Garnison-Bataillon unterm 1. October c., sub Nr. 6981 ertheilten Billets und anderer ihm zugehörigen Effecten, wiederum verlassen hat, ohne bis hiezu zurückgekehrt zu sein, oder seine obgedachten Sachen requirirt zu haben, als werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden dieses Gouvernements beauftragt, Nachforschungen nach dem Secondlieutenant Dreyer anzustellen und im Ermittelungsfalle über dessen Aufenthaltsort der Gouvernements-Regierung zu berichten Nr. 5591.

* * *

Da unter den Reichsbauern einiger Gouvernements ein Mangel an 20jährigen rekrutenpflichtigen Leuten sich herausstellt, so werden bei der bevorstehenden allgemeinen Rekrutenaushebung höhere Altersclassen und zwar bis zum 37. Jahre incl. zur Rekrutirung hinzugezogen werden. Viele dieser Bauern aber befinden sich auf Pässen außerhalb ihrer Heimath, ohne daß in diesen angegeben, daß sie in der Rekruten-Reihenfolge stehen. Es werden daher sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements auf desfallsige Requisition des 1. Departements des Ministeriums der Reichsdomainen von dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur hierdurch angewiesen, die im Bezirke derselben wohnenden, auf Pässen entlassenen Reichsbauern derjenigen Gouvernements, in welchen die Rekrutirung anbefohlen worden, sobald sie nach ihren Legitimationen nicht jünger als 20 Jahr und nicht älter als 37 Jahr sind, zur Rekrutenaushebung an den Ort ihrer Hingehörigkeit auszusenden, selbst wenn in ihren Legitimationen nicht angegeben, daß sie in der Rekrutenreihefolge stehen. Von solcher Aussendung sind jedoch diejenigen Kronsbauern zu liberiren, welche entweder Bescheinigungen ihrer Ortsobrigkeit vorstellen, oder sonst einen unzweifelhaften Nachweis darüber zu liefern im Stande sind, daß sie von der Einberufung, behufs Erfüllung ihrer Rekrutenpflicht befreit oder auch aus physischen Mängeln zum Militairdienste untauglich sind.

Nr. 12,441.

* * *

Liwlandima Kubbernemango-kohto polest antakse se läbbi iggaühhele teada, et selle ministri-härra, kes keigi rigi sissen piddilsid wallitsuse-asju toimedap, selle aaste 24. Oktobri-ku päiwal Nr. 226 antud käsju järrele need pool-kassakat, mis käes ollewa nekruti-wötmisse jures nekruti-ärrandjata polest nekrutile on kasa anda, ka woiwad kannetut kassokat olla, agga weel ni head et nemmad nekruti marsi peäl märatud paiga ette loewad.

No Widsemmes Gubernementes Waldischanas teek scheitan wisseem par sinnu sluddinahts: Pehz augsta Walsts eekschkigu buhschanu minister-kunga pawehleschanas no 24ta Oktober f. g., Nr. 226, schinnî klaht: buhdamâ rekruhschu dohschanâ tee pusskaschoki, kas, pehz agrakas sluddinaschanas, pee rekruhschu nodohschanas nodohteem rekruhscheem tuhlin lihds jadohd, warr arri buht tahdi, kas jaw walkati, bet tik kad tee irr deesgan, stipri un rekruhtam peeteek lihds to weetu, kur winnam ja-aiseet. Nr. 6224.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія Петерговскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе Двора Его Императорскаго Величества Камеръ-Юнкера, Статскаго Совѣтника Николая Мартыновича Гартинга, по закладной совершенной 28. Ноября 1846 г., въ суммѣ 10,000 р. сер. съ процѣнтами съ 28. Ноября 1849 г. по 10. Августа 1854 г., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное Г. Гартингу недвижимое населенное имѣніе Тайнаго Совѣтника Емануила Богдановича Адеркаса, состоящее С. Петербургской губерніи, Петерговскаго уѣзда, 2-го стана, заключающееся въ усадьбѣ Заостровье съ деревнями: Заостровье или Ракопежи и Комарово, въ коихъ крестьянъ и дворовыхъ людей ревизскихъ муж. пола 47 и жен. 39; а наличныхъ муж. 45 и жен. 42 души., съ землею разнаго рода, какъ то: господскихъ и крестьянскихъ пахатныхъ полей, лѣснаго покосу, лѣсу и выгону а вообще удобной и неудобной, въ количествѣ 395 д. 1047 саж.; при имѣніи этомъ

состоятъ: два господскихъ дома, на каменныхъ фундаментахъ, разныя хозяйственныя строенія и фруктовый садъ. Все вышеозначенное имѣніе оцѣнено въ 3801 р. сер. Продажа сія будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ срокъ торга 18. Января 1856 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра. При семъ объявляется, что желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до производства означенной публикаціи и продажи относящіяся въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи, въ опредѣленные для Присутствія часы. 3

* *
*

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія Кронштатскаго Городоваго Магистрата, по опредѣленію онаго, на удовлетвореніе частныхъ долговъ по заемнымъ обязательствамъ, выданнымъ Кронштатскою купчихою Анною Яковлевою Долговою, а именно: купцамъ: Суханову, Алябьеву, Іолкину, Блинову, Нестеровымъ и Меркурьеву, женѣ Лейтенанта Высоцкой и крестьянину Медовинову, всего на сумму 7954 р. 30 к. сер., не включая процентовъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Долговой деревянный двухъ этажный домъ, состоящій С. Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 2. квартала, по Владимирской улицѣ и Никольскому переулку, подъ № 342/475; домъ этотъ крытъ и обытъ снаружи досками, на фундаментѣ, длин. по улицѣ 3, а по переулку 10 саж., на дворѣ досчатые сараи, крытые въ одинъ скатъ досками, длин. 3 и шир. 1 саж., земли же по улицѣ и переулку, по 10 саж., а всего 100 кв. саж. Домъ этотъ находится въ посредственномъ положеніи и приноситъ доходу въ годъ 264, а оцѣненъ съ землею въ 681 р. Продажа сія будетъ производиться въ Присутствіи Кронштатскаго Городоваго Магистрата, въ срокъ торга 16. Января 1856 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ часовъ утра; желающіе могутъ разсматривать подробную опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся въ Кронштадтскомъ Городовомъ Магистратѣ. 3

Bekanntmachungen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird, in Folge Rescripts Es. Hochw. Livl. Kameralhofes vom 20. October 1845, Nr. 255, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Ausländer bei Russ. Kaufleuten, ausländischen Gästen und angereisten Kaufleuten nach Art. 246 Bd. II der Reichsgesetze, Ausgabe von 1842, — Commissionaire, Bevollmächtigte und Handlungsdiener nur dann sein dürfen, wenn sie selbst als ausländische Gäste angeschrieben sind, und daß dieselben auch dann in den Grenzen des Handels bleiben müssen, welche für die ausländische Gäste festgesetzt sind;
2) daß Ausländer, welche sich auf Handelscomptoiren in der Lehre befinden, nach demselben Art. 246 hierüber besondere Scheine der Handlungshäuser besitzen müssen und sich nur mit den Comptoirgeschäften im Hause befassen dürfen;
3) daß Ausländer, welche keine Creditvollmachten haben, sondern nur die Geschäfte betreiben, welche nach Art 236 dess. Bandes den Handlungsdienern 2. Classe zustehen, sich zwar nicht als ausländische Gäste anschreiben zu lassen brauchen, jedoch die für Ausländer verordneten Handlungsdienerscheine 2. Classe haben müssen;
4) daß Ausländer, welche nur zur Betreibung der Zollgeschäfte autorisirt werden, hierzu zwar nur Handlungsscheine 2. Classe zu haben brauchen, jedoch nach Artikel 637 sich bei dem Wettgerichte schriftlich reversiren müssen:
   a. daß sie unter diesem Vorwande nicht Handel treiben;
   b. sich in Allem den Zollverordnungen conformiren werden, und
   c. daß, wenn in einer oder der andern Beziehung bemerkt werden sollte, daß sie sich den bestehenden Regeln nicht unterwerfen, sie nicht weiter zur Betreibung von Zollgeschäften werden zugelassen werden;

d. daß die Vollmachten für den Zoll auf Stempelpapier zu 2 Rbl. Silb. nach dem Art. 638 dess. Bandes beigefügten Form auszustellen sind und von dem Rathe dieser Stadt attestirt sein müssen;

wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 1

Den 24. October 1855. Nr. 8537.

Рижскій Магистратъ, въ слѣдствіе предписанія Лифляндской Казенной Палаты отъ 20. Октября 1845 г. за №. 225, симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія:

1) что на основаніи ст. 246 тома II. свода законовъ (изд. 1842 г.) иностранцы могутъ быть коммиссіонерами, уполномоченными или прикащиками у Россійскихъ купцевъ и иностранныхъ гостей и заѣзшихъ купцевъ не иначе, какъ записавшись въ иностранные гости; съ тѣмъ, чтобы дѣйствія ихъ, по данной имъ довѣренности не выходили изъ опредѣленнаго для иностранныхъ гостей, по торговлѣ круга дѣйствій;

2) что согласно ст. 246 тогоже тома иностранцы, находящіеся въ купеческихъ конторахъ для обученія, должны имѣть на то особые виды и заниматься только одними конторскими дѣлами внутри домовъ;

3) что иностранцы, кои не имѣютъ кредитной повѣренности, а только занимаются дѣлами, предоставленными на основнніи ст. 236 тогоже тома св. зак. торговымъ прикащикамъ 2. класса не обязаны записываться въ иностранные гости, но должны имѣть установленныя для иностранцевъ прикащицскія свидѣтельства 2. класса;

4) что иностранцы, которые уполномочены только для хожденія но таможеннымъ дѣламъ, хотя только обязаны имѣть прикащицскія свидѣтельства 2. класса, но на основаніи ст. 637 должны при Ветгерихтѣ давать подписку въ томъ;

а. что подъ симъ предлогомъ не будутъ производить торговлю.

б. что будутъ сообразоваться со всѣми таможенными узаконеніями:

в. что естьли замѣчены будутъ въ несоблюденіи того, или другаго изъ сихъ правилъ, то впредь къ хожденію по таможеннымъ дѣламъ допущены не будутъ;

г. что довѣренности для хожденія по таможеннымъ дѣламъ должны быть писаны на гербовой бумагѣ въ два руб. с. листъ по установленной въ приложенной къ ст. 638 тогоже тома свода законовъ формѣ и засвидѣтельствованы въ Рижскомъ Магистратѣ;

почему каждому поступать и отъ убытку остерегаться. 1

24. Октября 1855 года. №. 8537.

* * *

Sämmtlichen Eigenthümern von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerh. bestätigten Ergänzungs-Verordnung bestimmten Abtheilungen, Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;

2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen und, wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termine nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 2

Den 24. October 1855. Nr. 8536.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведеній всякаго рода, чтобы они непременно до окончанія Декабря мѣсяца с. г.

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленіемъ свидѣтельствъ о гильдіи, въ которую они платятъ подати, имена и прозванія всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленіямъ, опредѣленнымъ на основаніи 74, 75, 143 и 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенія;
2) въ такой же срокъ подавали въ оный же Судъ требуемыя объявленія о торговыхъ своихъ отношеніяхъ и наконецъ
3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ перваго класса указными видами и смотря по надобности надлежащими довѣренностями, — и какъ сіи виды, такъ и довѣренности, предъявили въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанія въ назначенный срокъ не исполнятъ, подвергнутся зоконному штрафу. Почему всякому до кого сіе касается, поступать и отъ убытку остерегаться. 2

25. Октября 1855 года. № 8536.

* * *

Da nach Anzeige Eines Edlen Wettgerichts der in der Rigaschen Wettordnung vom 10. October 1690, Tit.: von Bürgern, Einheimischen und ausgedienten Gesellen § 7 ertheilte Anordnung, vermöge deren jeder Handlungs-Prinzipal seine Lehrburschen bei dem Wettgerichte einschreiben und nach Verlauf der Dienstjahre wiederum ausschreiben lassen soll, nicht genau nachgekommen wird, durch solche Unterlassung aber das Wettgericht nicht nur in der Controle über die Dienstzeit der Lehrburschen und der Termin ihrer Freisprechung behindert, sondern auch außer Stand gesetzt wird, bei der jährlichen Einreichung der Handelsangaben das persönliche Verhältniß der Handlungsdiener zum Prinzipal gehörig zu beprüfen und etwaigen Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen; so wird sämmtlichen hiesigen Kaufleuten, mit Einschluß der zu einer Kaufmannsgilde steuernden Edelleute und in- und ausländischen Gäste, die obige Anordnung von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst in Erinnerung gebracht, mit der Verwarnung, daß derjenige Handlungs-Prinzipal, welcher es unterlassen würde, seine Lehrburschen im Laufe des ersten Lehrjahres ordnungsmäßig bei dem Wettgerichte einschreiben und nach vollbrachter Lehrzeit wiederum ausschreiben zu lassen, oder über die Entlassung eines Lehrburschen oder Uebergabe desselben an einen andern Kaufmann die gehörige Anzeige zu machen, ohne alle Nachsicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden soll. 3

Den 24. October 1855 Nr. 8538.

* * *

Auf Befehl Einer Erlauchten Livländischen Gouvernements-Regierung vom 27. September d. J. sub Nr. 3597 werden von der Pernauschen Steuer-Verwaltung die nachbenannten hiesigen Okladisten hiemit aufgefordert, sich zur Rekrutenloosung spätestens bis zum 20. November c. hieselbst einzufinden, bei der Verwarnung, daß Diejenigen, welche ohne legale Gründe anführen zu können, dieser Aufforderung keine Folge leisten, später bei ihrer Ermittelung nach den für sie von Geschworenen gezogenen Loosen der Livländischen Gouv.-Rekruten-Session zur Abgabe als Rekruten auf künftige Anrechnung vorstellig gemacht werden.

1. Simple Bürger.

Johann Alexander George Fleegen, Wilhelm Heinrich Rohde, Christian Robert Schultz, Heinrich Leopold Frey, Ernst Wilhelm Heinrichson, Stachei Milowannoff, Christian Heinrich Thede, Alexander Nicolai Thede, Ernst Emanuel Thede, Johann Heinrich Oelbaum, Ulrich Johann Adam Martinson, Wladimir Tschernägin, Gustav Treumuth, Heinrich Daugull, Friedrich August Hebenstreit, Gegor Klementjew, Carl Magnus Turmann, Jurry Toff.

2. Freie Arbeiter.

Johann Detlof Herrmann, Johann David Bentien, Heinrich Reinhold Bartels, Adam Frosch, Johann Friedrich Sacken, Johann Heinrichson, Feodor Jacowlew, Heinrich Johann Ackermann, Heinrich Christian Falck, Reinhold Anderson, Matthias Matzson, Otto Woldemar Matzson, Gottlieb Hanson, Johann Robert Lorenzson, Otto Johann Brunß, Carl Friedrich Albrecht, Heinrich Reinhold Albrecht, Hans Matzson, Carl Jacobson, Grigor Nikitin Philippow, Elia Philippow, Peter Jacobson, Eduard Adolph Martinson, Juhhan Müller, Johann Alexander Kumm, Otto Julius Gerngreif, Gustav Gerngreif, Jurry Jaanson, Otto Wichmann, Jaan Traulin, An-

nus Koikson, Joseph Tonnisson, Andreas Ohmann, Ado Karelberg, 1
Den 19. October 1855. Nr. 700.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeien des Livländischen Gouvernements werden hiermit dringend ersucht, von denjenigen der in nachstehenden Verzeichnissen angegebenen rekrutenpflichtigen Individuen der Weissensteinschen Stadtgemeinde, welche in ihren Jurisdictions-Bezirken sich aufhalten, die sub I. namhaft gemachten unverzüglich pr. Etappen-Wache diesem Vogteigerichte zufertigen, den sub II. genannten aber die gemessene Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bei Vermeidung vorzugsweiser Abgabe in den Militairdienst unausbleiblich zum 12. November d. J. sich hierselbst zur Loosung für die bevorstehende allgemeine Rekruten-Aushebung zu stellen haben.

I. Verzeichniß derjenigen Rekruten-Subjecte, welche sich bei der letzten Rekrutirung nicht zur Loosung gestellt hatten.

Revis.-Nr. 24 Grigori Semenow Panow. 26 Kirila Jerasejew. 26 Michaila Jerasejew Arbusow. 34 Peter Iwanow Kusnetz. 34 Wassili Iwanow Kusnetz. 46 Lawrenti Michailow Puschin. 52 Michaila Jefimow Axinnikow. 52 Jakow Jefimow Axinnikow. 102 Gegor Iwanow Schwirow. 141 Alexei Michailow Tabakow. 150 Feodor Iwanow Kutreschow. 152 Timofei Kusmanow Markow. 191 Fedot Michailow Markow. 194 Sachar Fedorow Tschornin. 207 Michaila Petrow Karnilzow. 236 Peter Axinow Smirnow. 237 Gawrila Wasiljew Karategin, 369 Alexander Jakowlew Tarabow. 479 Iwan Michailow Skawarodnik. 4 Christian Hanssohn. 107 Anton Jaakson. 62 Hans Jürgensohn.

II. Verzeichniß derjenigen Rekruten-Subjecte, welche sich bei der bevorstehenden Rekrutirung zur Loosung zu stellen haben.

Revis.-Nr. 10 Carl Gustav Steinfeldt. 19 Hans Gutmann. 22 Iwan Fadejew Tschaschin. 34 Gawrila Iwanow Kusnetz. 34 Iwan Iwanow Kusnetz. 69 Semen Jekimow Dobkin. 69 Iwan Jekimow Dobkin. 87 Iwan Makarow Paschenkow. 314 Fedot Larionow Cholostow. 315 Michaila Matwejew Bordakow. 315 Nicolai Matwejew Bordakow. 315 Wasili Matwejew Bordakow. 333 Danila Dmitrijew Saizow. 337 Michaila Iwanow Kläwin. 379 Wasili Petrow Schapkin. 385 Fedor Titow Belusow. 91 Ilja Afonasjew Budarow. 92 Timofei Stepanow Koloschenkow. 103 Timofei Iwanow Schwirow. 119 Stepan Iwanow Smirnow. 134 Pawel Karpow Krstina. 142 Naum Nikitjew Ambarow. 178 Iwan Matwejew Malaschow. 195 Dmitri Petrow Chrustalow. 197 Abram Iwanow Tichanow. 220 Maxim Siderow Solotnikow. 233 Feodor Feodorow Jerschow. 246 Grigori Artemjew Kamerow. 262 Wasili Dmitrijew Lebedew. 302 Iwan Afromow Ambarow. 178 Michaila Matwejew Malaschow. 385 Kusma Titow Belusow. 405 Jermalai Danilow Kruglow. 423 Saweli Leontjew Schtschoglow. 428 Trofim Isaakow Jablokow. 464 Jefim Iwanow Bogdanow. 468 Wasili Mironow Smirnow. 741 Alexander Vogel. 2 Ferdinand Johannsohn. 62 Joseph Jürgensohn. 62 Johann Jürgensohn. 78 Anton Hanssohn. 101 Adam Reinhold Philips. 132 Johann Johannsohn. 156 Otto Philippsohn. 162 Alexander Hindrichsohn.

Weißenstein, den 24. October 1855.

* * *

Der Eigenthümer eines am 29. October d. J. auf der Riga-Mitauschen Chaussée gefundenen, verschiedene Kleidungsstücke und ein Kästchen enthaltenden Packens wird von der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts zur Meldung aufgefordert.
Den 1. November 1855. Nr. 1508. 3

* * *

Von der Dorpatschen Kreis-Rentei werden die auf die Besetzung der hieselbst vacanten fünf Kanzellei-Beamten-Posten reflectirenden Personen hierdurch aufgefordert, sich bei dieser Rentei zu melden, zugleich aber auch sämmtliche Atteste über ihre Anstellungsfähigkeit beizubringen. 2
Dorpat, am 26. October 1855. Nr. 3048.

Immobilien-Verkauf.

Am 17. November d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß des verstorbenen hiesigen Meschtschanins Kornei Bogdanow gehörige, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils an der kleinen Schmiedegasse auf Stadt-Canon-Grund sub Pol.-

Nr. 395 a. belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Den 24. October 1855. 1

Auction

durch den Krons-Auctionator, in dessen Local vis-à-vis der Alexei-Kirche, von einer Partie französischen Kisten-Weinen (Chablis, Chateau d'Jquem, Rheinwein und Burgunder) und ausländischen banderollirten Zigarren, Dienstag, den 8. November d. J., Nachmittags 4 Uhr.

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung werden durch den Stadt-Auctionator C. Helmsing Montag den 7. November 1855 um 3 Uhr verschiedene Mahagony-Möbel und andere Gegenstände im Firsowschen Hause, Petersburger Vorstadt, große Straße, gegenüber der Siège, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Johann Joachim Franziscus Lewinsky, 2
Preuß. Unterthanin Auguste Rösinger, 2
Preuß. Unterthan Kaufmann Michael Michelly, 1
nach dem Auslande.

Johann Friedrich Biedermann, Julie Jwanowa Bauer, Schmuel Wolffowitsch Liwschitz, Gustav Johann Wikmann, Jwan Iljin, Dünaburgsche Adelige Antonia Jwanowa Malachowski, Luka Jacowlew Rukowitschnikow, Markow Osipow Simirikow, Wassily Terentjew, Carl Wunderlich, Jrinja Terentjewa, Margaretha Jacobowitz, Jungfer Johanna Elisabeth Johannson, Jwan Fedorow Gerassimow, Carl Otto Graß,
nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 42 der Twerschen, Nr. 40 der Saratowschen, Nr. 41 der Witebskischen, Nr. 41 der Wolhynienschen, Nr. 41 der Mohilewschen, Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 der Podolischen, Nr. 42 der Räsanschen, Nr. 42 und 43 der Smolenskschen, Nr. 42 der Orelschen, Nr. 39 der Kurskschen, Nr. 42 der Kalugaschen, Nr. 39 der Kiewschen Gouvernements- und Nr. 34 der Bessarabischen Provinzial-Zeitung über Ausmittelung von Personen. 2) Besondere Ausmittelungs-Artikel: a. zu Nr. 225 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung und b. der Samaraschen Gouvernements-Regierung wegen des Soldaten Andrejew und des Rekruten Sulcharnejew. 3) Ausmittelungs-Artikel der Gouvernements-Regierungen: a. zu Kaluga: 1. über das Soldatenweib Afonasji Jwanowoi und 2. über die Bürgerin Olga Andrejewa und 4) a. Von dem Proviant-Departement: 1. Verzeichniß, 2. Anzeigen, und 3. Condition; b. zu Nr. 43 der St. Petersburgschen, c. zu Nr. 44 der Ehstländischen, und d. zu Nr. 43 der Witebskischen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

Beilage
zu Nr. 129 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 4. November 1855.

Officieller Theil.

Nachrichten vom Kriegsschauplatze.

Nachrichten aus der Krim.

Auszug aus dem vom General-Adjutanten Fürsten Gortschakow vorgestellten Journal der Kriegsaffairen in der Krim vom 12. bis 18. October.

Im Positions-Kreise unserer Truppen in der Krim war nichts Besonderes vorgefallen. Der Feind operirte sehr schwach gegen die Nordseite von Sewastopol und arbeitete zwischen dem Pawlowschen Vorsprunge und der Karabelnaja-Bucht, errichtete Brustwehren im Uschakow-Thale zwischen den Pfeilern der Wasserleitung und rüstete die Batterie Nr. 8 aus. Der Verlust der auf der Nordseite befindlichen Truppen bestand aus drei verwundeten Untermilitairs.

Gegenüber der linken Flanke der Position unserer Haupt-Streitkräfte blieben die Alliirten fortwährend in dem Defilé und im Baidar-Thale, wobei sie sich mit Holzfällen und langsamer Bearbeitung des Weges unterhalb von Kuren nach den Dorfschaften Kokkulus und Markus zu beschäftigten. — Am 15. October kam der Feind mit einem Bataillon Infanterie nebst einer Escadron Cavallerie von den Esenbaschikschen Höhen herab und kehrte, nachdem er im Dorfe Upa fouragirt hatte, wieder in sein Lager zurück.

Aus Genitschesk berichtet Generalmajor Wagner, daß zwei auf der dortigen Rhede stehende Dampfer am 12. d. im Laufe des ganzen Tages den Flecken mit Kreuzfeuer beschossen, wobei unsererseits ein Gemeiner verwundet ward. Gegen Abend kam auf der Rhede noch ein Dampfschiff an.

Zu Kertsch haben sich die feindlichen Truppen bis auf 20,000 verstärkt und bereiten sich dem Anscheine nach vor, eine aggressive Bewegung zu unternehmen.

Aus Eupatoria waren die Alliirten, welche einen Vortrab von 20 bis 30 Escadronen nebst 3 Batterien hatten, und den 6 Bataillone folgten auf's Neue längs der Landzunge bis Saki vorgerückt. Unsere Avantgarde ging auf die Position nach Tschebotar, woselbst sämmtliche Cavallerie des Generals Schabelski sich zu concentriren Ordre hatte. Der Feind, welcher seine Streitkräfte links in der Richtung zum Telegraphen von Temesch vorgeschoben hatte, setzte seinen Marsch bis zu dem von Temesch nach Tschebotar führenden Hohlwege fort, wurde jedoch hier mit dem Feuer unserer schweren Batterie empfangen, welches er mit Salven seiner zur Schlucht vorgeschobenen Artillerie entgegnete; als der Gegner indeß die Verstärkungen bemerkte, die von allen Seiten zu unserer Avantgarde stießen, zog er sich auf Saki zurück und begab sich in der Dämmerung auf das Terrain zwischen dem Saki-See und dem faulen See woselbst er auch sein Nachtlager aufschlug.

Unsere Truppen blieben in der von ihnen eingenommenen Position; General-Lieutenant Fürst Radziwill, welcher mit seinem Detachement um 9 Uhr abends eingetroffen war, machte beim Dorfe Dschamin Halt. Am 16. October erneuerte der Feind den Angriff mit zwei Detachements: mit einem in der Richtung nach Tschebotar, mit dem andern links zum Dorfe Dschamin.

Unsere Avantgarde verblieb nach wie vor in ihrer Position, die Truppenabtheilung des General-Lieutenants Fürsten Radziwill aber stand mehr rechts, mit zwei Regimentern Uhlanen eine Strecke voran. — Als die linke feindliche Colonne, die

ПРИЛОЖЕНИЕ

langsam auf das Dorf Dschamin losging, den Leuchtthurm von Temesch passirt war, ließ der General der Cavallerie Schabelski von der Reserve, rechts von den Uhlanen, eine Brigade Dragoner vorgehen; der dies bemerkende Gegner zog sich sogleich behufs Vereinigung mit seiner rechten Colonne, die vor Saki stehen geblieben war, zurück.

In der Nacht vom 16. zum 17. October verbrannte der Feind das Dorf Tuslü und ging, unter dem Schutze des Feuers von dreien seiner Dampfer, längs der Landzunge nach Eupatoria zurück; unsere Cavallerie nahm ihre früheren Stellungen ein. (Russ. Inv.)

Telegraphische Depeschen.

Der Herr und Kaiser geruhten am 26. October, um 10½ Uhr morgens, von Nikolajew nach der Krim abzureisen und setzten, nachdem Sie am andern Tage um 11 Uhr morgens Perekop passirt, Ihre Reise nach Simpheropol fort, woselbst Sie um 8½ Uhr morgens anlangten. Hier wurden Se. Majestät von dem General-Adjutanten Fürsten Gortschakow empfangen und fuhren am 28. um 10 Uhr morgens nach Baktschissarai. Unterwegs besichtigten der Herr und Kaiser einige Divisionen der Krimschen Armee; am 29. geruhten Hochdieselben um die in den vorderen Positionen von der Nordseite Sewastopols bis zu den Mackenzie-Höhen einschließlich aufgestellten Truppen einen Umritt zu machen. Während erwähnter Besichtigung geruhten Seine Majestät sowohl mit dem in allen Beziehungen ausgezeichnetem Zustande, wie auch besonders mit dem gesunden und muthvollen Aussehen dieser tapfern Krieger vollkommen zufrieden zu sein.

Am 30. October geruhten der Herr und Kaiser die Truppen der Krimschen Armee zu besichtigen, welche in den Positionen unweit Belbek und Juchari-Karalessa aufgestellt sind und waren mit dem inallen Beziehungen ausgezeichneten Zustande derselben vollkommen zufrieden. — Der Feind zeigte sich an demselben Tage, morgens, in einer Anzahl von einigen Bataillonen nebst Artillerie auf's Neue auf dem Bergrücken, welcher das Belbek-Thal vom Baidar-Thal trennt. Unsere Kosaken-Vorposten näherten sich ihrer Reserve, aber nahmen als der Feind hinter das Defilé zurückgegangen, sofort wieder ihre früheren Plätze ein.

Am 31. October besichtigten der Herr und Kaiser die Truppen der Krim-Armee, welche in den Positionen am Katschafluß und beim Dorfe Tasch-Bastü aufgestellt sind, und geruhten sämmtliche Truppen, gleich allen übrigen dieser Armee, in ausgezeichnetem Zustande zu finden. — Nach dieser Besichtigung geruhten Se. Majestät die Rückreise über Moskau nach St. Petersburg anzutreten.

Bis zum Abende des 31. hatte der Feind auf der Halbinsel Krim nichts unternommen.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair M. Zwingmann.